

Satzung
über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Stadtkern Bürgel“
nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 21 ThürKO beschließt der Stadtrat der Stadt Bürgel in seiner Sitzung am 20.05.1998 folgende Satzung:

§ 1
Sanierung

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als „förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet“ festgesetzt.
2. Zur Behebung städtebaulicher Mißstände nach § 136 Abs. 2 und 3 BauGB werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Sanierungsmaßnahmen in Form von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und Baumaßnahmen nach § 148 BauGB durchgeführt.
3. Die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ist Aufgabe der Stadt; hierzu gehören
 1. die Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken,
 2. der Umzug von Bewohnern und Betrieben,
 3. die Freilegung von Grundstücken
 4. die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen sowie
 5. sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können.
4. Die Durchführung von Baumaßnahmen bleibt den Eigentümern überlassen, soweit die zügige und zweckmäßige Durchführung durch sie gewährleistet ist. Der Stadt obliegt die
 1. Errichtung und Änderung der Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen,
 2. Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, soweit sie selbst Eigentümerin ist oder nicht gewährleistet ist, daß diese vom einzelnen Eigentümer zügig und zweckmäßig durchgeführt werden.
5. Zu den Baumaßnahmen gehören die
 1. Modernisierung und Instandsetzung,

2. Neubebauung und Ersatzbauten,
3. Errichtung und Änderung von Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie
4. Verlagerung oder Änderung von Betrieben.

§ 2

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

1. Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Vorhaben i.S. § 144 Abs. 1 BauGB
 1. die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen, (Abs.1)
 2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird. (Abs.1)

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Stadt oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist.
2. Rechtsvorgänge nach § 144 Abs. 2 BauGB. (Abs.2)
3. Vorhaben nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
4. Rechtsvorgänge nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 144 Abs. 2 BauGB, die Zwecken der Landesverteidigung dienen.
5. Der rechtsgeschäftliche Erwerb eines in ein Verfahren i.S.d. § 38 BauGB einbezogenen Grundstückes durch den Bedarfsträger.

§ 4

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan vom 18.03.1998.

Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Die Bekanntmachung ist in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB vorzunehmen.
3. Der Beschluß vom 11.11.1992 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Stadtkern Bürgel“ wird aufgehoben.

Bürgel, den 31.08.1998

(Nitsch)
Bürgermeister

